

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: **Satzung über Tageseinrichtungen für Kinder**

Beschließendes Organ: **Samtgemeinderat**

Zuständig in der Verwaltung: **Kämmerei, Schulamt**

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	21.06.1993	21.06.1993			10	01.07.1993	35	01.08.1993

Erläuterungen:

Satzung

über Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 21. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) in der Fassung vom 03. Mai 1993 (BGBl. S. 637) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- (2) Das Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nieders. GVBl. S. 353) gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber 10 Stunden in der Woche, betreut werden.
- (3) Die Samtgemeinde Holtriem nimmt die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr.
- (4) Die Kindergärten und Kinderspielkreise der Samtgemeinde Holtriem sind öffentliche Einrichtungen.
- (5) Die Samtgemeinde Holtriem bestimmt sowohl den Standort als auch die Größe der Tageseinrichtungen und ihrer Gruppen.

§ 2

Aufnahmeverfahren

- (1) Das Kind, das eine Tageseinrichtung besuchen soll, ist von dem Personensorgeberechtigten mindestens vier Monate vor Beginn der Betreuung anzumelden.
- (2) Das Kind ist der Leiterin der Tageseinrichtung vorzustellen.
- (3) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. August eines jeden Jahres. Eine nachträgliche Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Plätze möglich.
- (5) Die Aufnahme des Kindes ist von der Samtgemeinde Holtriem schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Aufnahmerecht

- (1) Grundsätzlich werden nur Kinder aus dem Samtgemeindebereich Holtriem aufgenommen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden.
- (2) Körperlich oder geistig wesentlich behinderte Kinder im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes können von der Aufnahme ausgeschlossen werden. Die Sorgeberechtigten sind auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Samtgemeinde Holtriem bekannt gemacht und den Eltern mitgeteilt.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder pünktlich und in sauberem Zustand in die Tageseinrichtung zu bringen und sie rechtzeitig wieder abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Einrichtungen fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auftreten.
- (3) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes haben die Sorgeberechtigten die Leiterin der Tageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (4) Bei einem endgültigen Ausscheiden ist das Kind bei der Samtgemeinde Holtriem über die Leiterin der Tageseinrichtung abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende mit einer Frist von einem Monat erfolgen.

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder in den Tageseinrichtungen sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- (2) Der Samtgemeinde Holtriem obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Tageseinrichtung die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 7
Gebühren

Die Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen werden in einer Abgabensatzung geregelt.

§ 8
Ausschlussklausel

Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die ihnen durch diese Satzung auferlegten Pflichten, so ist die Samtgemeinde Holtriem nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1993 in Kraft.

Westerholt, den 21. Juni 1993

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

gez. Köneke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Poppen
Samtgemeindedirektor